

## **Vereinbarung zur Übertragung der Kontroll- und Entscheidungszuständigkeit betreffend Zweigniederlassung oder Filiale**

### **Zielsetzung und Gegenstand der Vereinbarung**

1. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung überträgt die PBK sämtliche ihre gegenüber dem Betrieb zustehenden Kompetenzen zur Durchsetzung des LMV, soweit es sich um Arbeitsverhältnisse bezüglich der geht, an die PBK
2. Diese Vereinbarung bezieht sich insbesondere auch auf die Forderungsrechte sowie die gerichtliche Durchsetzung von Entscheiden.
3. Gleichzeitig überträgt die PBK am Hauptsitz des Betriebs sämtliche im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten entstehenden Leistungs- und Feststellungsansprüche und im Zusammenhang mit Lohnbuchkontrollverfahren an die PBK am jeweiligen Sitz der Zweigniederlassung (ZN) bzw. am Ort der Filiale (FI).

Die Leistungsansprüche umfassen insbesondere folgende geldwerten Ansprüche:

- Konventionalstrafen gemäss Art. 70 Abs. 3 und Art. 79 Abs. 2 lit. b LMV
- Kontroll- und Verfahrenskosten gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. c LMV

### **Dauer, Gültigkeit und Auflösung der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt, soweit die folgenden Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit der PBK unverändert bleiben:
  - Hauptsitz des Betriebs gemäss Antrag "auf Erfassung von Zweigniederlassungen und / oder Betriebsstätten (Filialen) als eigenständige Einheiten"
  - Sitz der ZN / FI gemäss Antrag "auf Erfassung von Zweigniederlassungen und / oder Betriebsstätten (Filialen) als eigenständige Einheiten"
  - Beschäftigung von LMV-unterstelltem Personal am Standort der ZN oder FI
2. Diese Vereinbarung erlischt automatisch unter folgenden Voraussetzungen:
  - Verlegung des Sitzes der ZN / FI in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen PBK
  - HR-Löschung der ZN
  - Aufgabe der FI
  - Keine weitere Beschäftigung von LMV-unterstelltem Personal am Standort der ZN oder FI
3. Bei Verlegung des Sitzes des Betriebs in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen PBK übernimmt die PBK am neuen Hauptsitz des Betriebs sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundenen Rechte

---

und Pflichten. Diese Vereinbarung gilt somit weiterhin zwischen der PBK am neuen Hauptsitz des Betriebs und der PBK am Ort der ZN /FI.

4. Im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung werden allfällige hängige Kontrollverfahren durch die lokale PBK am jeweiligen Sitz der ZN / FI weitergeführt und abgeschlossen.

### **Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten**

1. Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission entscheidet über allfällige Konflikte im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und Kontrolltätigkeiten der PBK am Hauptsitz des Betriebs und am Sitz der ZN bzw. am Ort der FI im Sinne von Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV.

---

Ort, Datum

---

Zuständige PBK am Hauptsitz des Betriebs

---

Ort, Datum

---

Zuständige PBK am Ort der Zweigniederlassung  
oder Filiale